

§ 1 Geltungsbereich, Änderungen

(1) Unsere Lieferungen und Leistungen („Liefergegenstände“) sowie Angebote erfolgen ausschließlich auf Basis dieser Bedingungen, auch für alle künftigen Vertragsabschlüsse. Etwaigen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

(2) Diese Bedingungen gelten gegenüber allen Kunden, die nicht Verbraucher im Sinne von § 13 BGB sind.

(3) Wir sind berechtigt, diese Bedingungen durch einseitige Erklärung mit Wirkung ab Beginn des übernächsten Monats abzuändern. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat mit Wirkung zum Änderungszeitpunkt zu kündigen. Macht er hiervon keinen Gebrauch, wird die Änderung wirksam.

§ 2 Angebote, Angebotsunterlagen, Vertraulichkeit

(1) Alle unsere Angebote sind freibleibend, Kostenvoranschläge unverbindlich.

(2) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns sämtliche Rechte vor. Dies gilt insbesondere auch für sämtliche Unterlagen, die als „vertraulich“ gekennzeichnet sind. Vor deren Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Im Falle eines Verstoßes sind wir berechtigt, die sofortige Herausgabe sämtlicher Unterlagen zu verlangen.

§ 3 Preise, Fälligkeit, Materialbeschaffenheit

(1) Unsere Preise verstehen sich ab Werk (FCA) Neuruppin bzw. Wenden oder im Vertrag benannten Auslieferungslager (INCOTERMS 2020). Sämtliche angegebenen Preise verstehen sich zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer. Lieferungen und Leistungen, für die keine bestimmte Vergütung vereinbart wurde, werden nach Maßgabe unserer bei Eingang der Bestellung geltenden Preisliste berechnet.

(2) Liegen Vertragsschluss und Lieferdatum mehr als vier Monate auseinander und haben sich unsere Beschaffungskosten in diesem Zeitraum erhöht, dürfen wir den vereinbarten Preis durch einseitige Erklärung um denselben Betrag erhöhen. Der Kunde ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, sofern uns die Rücktrittserklärung innerhalb einer Woche nach Mitteilung der Anpassung des Kaufpreises zugeht.

(3) Sofern sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, sind alle Zahlungen netto (ohne jeden Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

(4) Neuware kann bis zu 8% Recyclingmaterial enthalten.

§ 4 Aufrechnung, Abtretung, Zurückbehaltungsrecht

(1) Der Kunde kann nur mit Ansprüchen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Die Abtretung von Rechten aus dem Vertrag – mit Ausnahme von Zahlungsansprüchen – bedarf unserer Zustimmung, die wir nur aus wichtigem Grund verweigern werden.

(2) Zurückbehaltungsrechte des Kunden bestehen nur insoweit, als (i) sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und (ii) sind generell ausgeschlossen gegenüber in diesen Bedingungen geregelten Herausgabeansprüchen unsererseits.

§ 5 Verpackung

(1) Auf Wunsch und Kosten des Kunden tragen wir für Versand, Verpackung und Versicherung Sorge. Wir werden Wünschen des Kunden bezüglich der Art oder des Weges des Versands nachkommen, wenn dies vernünftiger Weise möglich ist.

(2) Vorbehaltlich gesetzlicher Bestimmungen erfolgt die Rücknahme von Verpackungen nur nach gesonderter Vereinbarung.

§ 6 Lieferung, Mitwirkung des Kunden

(1) Wir behalten uns Teillieferungen vor, ebenso anstelle des bestellten Liefergegenstandes Nachfolgemodelle zu liefern, sofern auch diese die vereinbarten Spezifikationen erfüllen, nicht teurer als die bestellten Liefergegenstände sind und der Kunde nicht ausdrücklich die Lieferung eines Nachfolgemodells ausgeschlossen hat. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.

(2) Die Einhaltung von Lieferterminen setzt die rechtzeitige Erfüllung aller vom Kunden zu erfüllenden Mitwirkungshandlungen voraus, einschließlich des Eingangs vereinbarter Anzahlungen. Fixgeschäfte bedürfen in jedem Fall ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung unter Verwendung des Begriffs „Fixgeschäft“. Liefertermine sind nur bei ausdrücklicher Bestätigung als „verbindlich“ bindend.

(3) Wird der Versand auf Wunsch oder aus vom Kunden zu vertretenden Gründen verzögert, lagern wir den Liefergegenstand auf Gefahr und Kosten des Kunden ein. Hierfür können wir für jeden angefangenen Monat ein Lagergeld in Höhe von 0,5 % des (Brutto-) Vertragspreises des Liefergegenstandes berechnen. Kunden ist der Nachweis eines niedrigeren, uns eines höheren Schadens gestattet.

(4) Auch ohne besondere Vereinbarung hat der Kunde die für die Festlegung, Produktion, Beschaffung, Anpassung oder Konfiguration der Liefergegenstände erforderliche Mitwirkung zu erbringen, insbesondere uns in angemessener Zeit alle diesbezüglichen Fragen zu beantworten, Entscheidungen zu treffen, Freigaben zu erteilen und beizustellende Pläne bzw. Unterlagen in der vereinbarten Form vorzulegen. Ändert der Kunde Entscheidungen, Pläne oder Unterlagen nach Einreichung bei uns, hat er auf die einzelnen vorgenommenen Änderungen explizit hinzuweisen. Durch derartige Änderungen entstehender Mehraufwand ist vom Kunden nach den dann geltenden Preislisten gesondert zu vergüten. Sollte der Mehraufwand voraussichtlich mehr als zwanzig Prozent des Gesamtpreises des Auftrags betragen, werden wir den Kunden informieren und bis zu seiner Entscheidung die weitere Bearbeitung zurückstellen; vereinbarte Liefertermine verschieben sich entsprechend, wobei auch unsere Dispositionen für die Durchführung anderer Aufträge zu berücksichtigen sind.

§ 7 Sach- und Rechtsmängel

Vorbehaltlich des § 8 richten sich die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln („Mängel“) nach den gesetzlichen Bestimmungen, mit folgenden Maßgaben:

(1) Die Rechte des Kunden bei Mängeln sind ausgeschlossen, soweit der Liefergegenstand (i) nur unerheblich von Beschaffenheitsangaben abweicht oder (ii) seine Eignung für die geschuldete Verwendung nur unerheblich eingeschränkt ist, (iii) der Mangel auf vom Kunden

gelieferten Informationen, Leistungen oder Mitwirkungshandlungen beruht oder (iv)

soweit der Kunde den Liefergegenstand für einen anderen als den vertraglich festgelegten Zweck, entgegen den gesetzlichen Vorschriften oder den vom Hersteller herausgegebenen Richtlinien / Bedienungsanweisungen einsetzt.

(2) Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung eines neuen Liefergegenstandes.

(3) Wir leisten Gewähr für die Freiheit der Liefergegenstände von Rechten Dritter nur für das vertraglich vereinbarte Bestimmungsland, in dem die Liefergegenstände verwendet werden sollen. Ohne ausdrückliche Vereinbarung gilt die Gewähr für das Land, in dem der Kunde seinen (Haupt-)Geschäftssitz hat. Die Rechte des Kunden bei Rechtsmängeln sind ausgeschlossen, soweit uns der Kunde nicht auf Verlangen vollumfänglich die Verteidigung überlässt und alle erforderlichen Vollmachten erteilt.

(4) Mängelansprüche können nicht geltend gemacht werden, solange der Kunde fällige Zahlungen nicht vollständig erbracht hat, es sei denn, dass bei weiteren Zahlungen die Summe der geleisteten Zahlungen unter Berücksichtigung des Mangels einen unverhältnismäßig hohen Teil des Entgelts erreichen würde.

(5) Beschaffenheitsgarantien bedürfen unserer ausdrücklichen Erklärung. Eine selbständige Herstellergarantie, die einem Liefergegenstand beigefügt ist, begründet keine Beschaffenheitsgarantie.

§ 8 Haftung

(1) Eine vertragliche oder außervertragliche Schadens- oder Aufwendungsersatzpflicht unsererseits besteht nur, sofern der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist. Für die schuldhaft Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit haften wir nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auch für die nur einfach fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, allerdings begrenzt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden. „Wesentliche Vertragspflichten“ im vorgenannten Sinn sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages und das Erreichen des Vertragszweckes überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig nach Inhalt und Zweck des Vertrages vertrauen darf.

(2) Eine Haftung ist ausgeschlossen, soweit der Kunde den Liefergegenstand für einen anderen als den vertraglich festgelegten Zweck, entgegen den gesetzlichen Vorschriften oder den vom Hersteller herausgegebenen Richtlinien / Bedienungsanweisungen einsetzt.

(3) Zwingende Produkthaftungsansprüche nach Produkthaftungsgesetz sowie Ansprüche aus einer etwaigen Beschaffenheitsgarantie bleiben von den vorstehenden Einschränkungen unberührt.

(4) Im Vertrag oder diesen Bedingungen vereinbarte Beschränkungen unserer Haftung gelten auch für die etwaige persönliche Haftung unserer Organe, Angestellten und Erfüllungsgehilfen.

§ 9 Verjährung

Ansprüche des Kunden bei Mängeln von Liefergegenständen, sowie gesetzliche Rücktrittsrechte, verjähren nach einem Jahr. Diese Verjährungsfrist gilt auch für Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche aufgrund eines Mangels.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

(1) Die Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises unser Eigentum. Der Kunde ist verpflichtet, uns von allen Zugriffen Dritter auf die dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Liefergegenstände („Vorbehaltsware“), insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder sonstigen Beschlagnahmen, und von allen an der Vorbehaltsware eingetretenen Schäden unverzüglich zu unterrichten sowie den Veranlasser der Zugriffe auf unser Eigentum an der Vorbehaltsware hinzuweisen.

(2) Sofern die Vorbehaltsware in ein Land verbracht wird, in dem der vorstehende Eigentumsvorbehalt nicht in vollem Umfang wirksam ist, ist der Kunde verpflichtet, uns eine gleichwertige Sicherheit zu verschaffen.

(3) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns hiermit alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde weiterhin ermächtigt. Wir werden die Forderung nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist. Ist dies jedoch der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

(4) Wir werden die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freigeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 10 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

(1) Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder diesen Bedingungen sind die Gerichte in Berlin ausschließlich zuständig, sofern (i) der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder (ii) sein (Wohn-) Sitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung entweder nicht im Inland oder unbekannt ist. Wir sind auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

(2) In gerichtlichen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder diesen Bedingungen hat die obsiegende Partei Anspruch auf die Erstattung ihrer angemessenen Anwaltsgebühren und Kosten der Rechtsverfolgung zusätzlich zu einem etwa zugesprochenen Schadensersatz oder sonstigen Ansprüchen.

(3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, mit Ausnahme der UN-Kaufrechtskonvention (UN-CISG) und den Bestimmungen des internationalen Privatrechts.

(4) Erfüllungsort ist Neuruppin.